

Siebentes Capitel.

Die Seniorats-Verhältnisse und Familien-Versammlungen.

In den vorigen Capiteln ist bei der Erörterung des Patronats und der Lehns-Verhältnisse bereits vorgekommen, was sich an Spuren eines mit besondern Rechten und Pflichten ausgestatteten Familien-Seniorats in den ältern Zeiten findet, und wie namentlich der Burgfrieden von 1389 die Rechte des Seniors (*der eldere von Wangenheim*) in Beziehung auf die geistlichen und weltlichen Activ-Lehne der Familie feststellte. Von besondern Functionen der Senioren beim Empfang der Passiv-Lehne der Familie ist dagegen bei keinem der beiden Stämme und vor keinem Lehnhofe, von welchem sie ihre Güter zu Lehn empfangen, zu irgend einer Zeit die Rede gewesen.

Während des Laufes des 15. Jahrhunderts waren beide Stämme nur durch wenig zahlreiche Mitglieder vertreten, denn wenn Friedrich der Aeltere vom Stamme Wangenheim auch mehrere Söhne mit männlicher Descendenz hinterliess, so war am Ende dieses Jahrhunderts sein Stamm doch nur noch durch einen einzigen seiner Urenkel, Bernhard, dem Stammvater aller noch lebenden Wangenheims, Wangenheim'schen Stammes, repräsentirt, und der Wintersteiner Stamm beruhte schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts auf dem einzigen Hans dem Aeltern, von dessen beiden Söhnen Lutz und Friedrich alle noch lebenden Mitglieder des Wintersteiner Stammes abstammen. Es ist dadurch erklärlich, dass wir im Laufe dieses Jahrhunderts fast keine Spuren entdecken, welche auf die Ausübung des Seniorats zurückzuführen wären. Erst unter Hans des Aeltern Söhnen findet sich hier und da ein Anzeichen, welches darauf hindeutet, dass der älteste unter ihnen als Senior gehandelt haben mag. Dies ist zuerst bei Balthasar der Fall, welcher von 1470 bis 1492 als der älteste unter den den Vater überlebenden vier Söhnen auftritt, und dem sein Bruder der Ritter Hans von 1492 bis 1503 im Seniorate folgte, welcher es verschiedentlich durch Ausstellung von Lehnbriefen an die v. Scharffenstein zu Goldbach und Ertheilung lehnherrlicher Consense für sich und seine Stammes-Vettern bethätigt hat.

Dem Ritter Hans folgte im Seniorate des Wintersteiner Stammes für die kurze Periode von 1503 bis 1506 sein Neffe Hans der Jüngere, durch dessen Theilung mit seinen Vettern Friedrich und Apel einerseits, und andererseits wieder durch die Theilung zwischen seinen Söhnen

Lutz und Friedrich die seitdem geblüht habenden sogenannten vier Viertel des Wintersteiner Stammes entstanden, bei deren Ausbreitung allmählig das Seniorat eine grössere Bedeutung gewann; während im Wangenheim-Wangenheim'schen Stamme unter den Nachkommen Bernhards, das Seniorat sich nun auch weiter entwickelte, ohne dass es uns jedoch möglich wäre, über dasselbe und zu dessen Geschichte mehr beizubringen, als das gelegentliche Zusammenwirken mit dem Seniorate des Winterstein'schen Stammes, uns an die Hand gibt. Eine sichere Reihenfolge der Senioren des Stammes Wangenheim haben wir daher nicht aufstellen können.

Neben der Wahrnehmung der lehnherrlichen Rechte der Familie über geistliche Lehne und weltliche Mannlehne, welche theils von den beiden Senioren der beiden Stämme gemeinschaftlich, theils von jedem Senior für seinen Stamm besonders relevirten, und worüber in den beiden vorhergehenden Capiteln einige nähere Nachrichten beigebracht sind, war wohl die Curatel über die geistliche Spende zu Wangenheim von Altersher eine Funktion der Senioren gewesen. Dieselbe wurde nun in erweitertem Umfange ein Geschäft der Senioren in beiden Stämmen, als in Folge der Reformation der Grund zu den beiden sogenannten Collecturen des Wangenheim'schen und des Winterstein'schen Stammes gelegt war, und diese Verwaltung des segensreich wirkenden Collectur-Fonds ist stets für die ehrenvollste Aufgabe und Pflicht des Seniorats gehalten. Um so bedauerlicher ist es, dass der Wangenheim-Wangenheim'sche Stamm mit der Veräusserung seines alten Familienguts, auch dieses reine Ehrenrecht der Familie mit auf die neuen Erwerber dieser Güter übertragen hat, und zuerst die Herren von Uechtritz, darauf zwar wieder Wangenheims aber vom Wintersteiner Stamm, und jetzt nun die Herren von Behr-Negendank Collatoren dieses milden Fonds Wangenheim'scher Stiftung geworden sind, wobei jedoch von Seiten des Winterstein'schen Stammes dankbar anzuerkennen ist, dass der jetzige Besitzer der Wangenheim-Wangenheimer Güter die Collectur-Verwaltung einstweilen dem zeitigen Senior des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes übertragen hat, damit bei der Verwendung der Collectur-Mittel nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Welche Befugnisse den Senioren rücksichtlich der Handhabung einer Disciplin und Ordnung innerhalb der Familie zugestanden, steht nicht positiv fest, jedoch scheint denselben unzweifelhaft von Altersher die Befugniss beigelegt gewesen zu sein, Familien-Versammlungen zu berufen, in welchen sie den Vorsitz führten, und auch ein Strafrecht gegen die Mitglieder der Familie übten, wenn diese den allgemeinen Familien-Verträgen und aufgerichteten Burgfrieden nicht nachkamen. Der Ort für solche Versammlungen scheint im 15. und 16. Jahrhundert die Pfarre zu Wangenheim gewe-

sen zu sein. In den spätern Zeiten fanden sie meistentheils in Gotha oder im Gerichtshause zu Oesterbehringen statt. Die Berufung der allgemeinen Familien-Versammlungen wurden aber um so schwieriger, je zahlreicher die Familie wurde, und je mehr ihre Mitglieder durch Eintritt in die Dienste Deutscher Fürsten im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch alle Länder des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation sich zerstreuten, und beschränkten sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zuletzt darauf, dass die Senioren zu dem Akte der Abnahme der Collekture-Rechnungen die ältern im Herzogthume Gotha anwesenden und mit Gütern angesessenen Vettern der einzelnen Viertel durch besondere Einladungen adcitirten, und sie bei dieser Gelegenheit im Gerichtshause zu Oesterbehringen mit Bratwurst traktirten.

Dagegen scheint aber nicht erst der Umstand, dass der Churbraunschweigsche Oberforst- und Jägermeister Hartmann Ludwig v. Wangenheim im Jahre 1705, als ihm durch das Ableben Heinrichs von Wangenheim zu Grossenbehringen das Seniorat anfiel, durch sein Dienst-Verhältniss gefesselt dauernd ausserhalb des Herzogthums Gotha lebte, und dadurch behindert war, sich den Seniorats-Geschäften regelmässig zu widmen, die Veranlassung zu der Einführung einer Stellvertretung des Seniors, durch einen von ihm bevollmächtigten im Herzogthume Gotha wohnhaften Subsenior, welcher aber keineswegs der im Alter zunächst folgende Agnat zu sein brauchte, gegeben zu haben; denn schon früher kommen Fälle einer solchen Stellvertretung durch einen Subsenior vor. 1558 vertritt Melchior der Aeltere den unstreitigen damaligen Senior Friedrich den Aeltern bei der Ausübung des Patronats-Rechts über Hochheim (Brückner a. a. O. p. 92), wahrscheinlich weil der Senior in seiner Eigenschaft als Herzoglicher Rath, abwesend war, und bei der Familien-Versammlung vom 12. und 13. Juli 1641 finden wir nicht den damaligen Senior des Winterstein'schen Stammes Bernhard Wilhelm anwesend (wahrscheinlich war er schon kränklich, denn er starb im folgenden Frühjahr), dagegen aber unterschreibt der Subsenior Wolff Ernst vom I. Viertel an erster Stelle mit Georg Wilhelm, dem Senior des Stammes Wangenheim, das Protokoll, während Johann v. Wangenheim auf Scherbda nur durch den von ihm bevollmächtigten Johannes Quehl vertreten war. Obligatorisch war die Annahme eines Subseniors für den im Auslande weilenden Senior nicht, wenn dieser demungeachtet den Seniorats-Pflichten glaubte nachkommen zu können, wie noch das neueste Beispiel der Grafen Georg von Wangenheim beweist, welcher vom Jahre 1846 bis zu seinem 1851 erfolgten Tode die Seniorats-Geschäfte selbst von Hannover aus verwaltet hat. Wohl aber wurde der Grundsatz stets festgehalten, dass der Senior familiae selbst im Besitze von Familien-Stammgut sein müsse, auch nicht unter Seque-

stration stehen dürfe, und dass ein vom Stammgute gänzlich abgefunder oder gar ein aus dem Familien-Verbande ausgeschiedener Agnat das Amt eines Seniors nicht verwalten könne.

Durch die Statuten der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung von 1841 wurden die Attribute des Seniorats nun noch ausdrücklich dahin erweitert, dass ihm das Präsidium in dem durch dieses Statut vorgesehenen aus dem Senior und zwei aus der Familie erwählten Stiftdirectoren zusammengesetzten Familienrathe zusteht, und ist durch diese Stiftung auch eine erneuerte Veranlassung zur öftern Berufung allgemeiner Familien-Versammlungen gegeben, und das Stimmen-Verhältniss in diesen Versammlungen geordnet. Die Aufhebung des Lehns-Nexus durch die Gothaische Gesetzgebung von 1848 und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, auf die Mittel zu denken, wie der der Familie daraus drohende Ruin abgewendet, und der noch übrige Theil des alten Familienguts in seiner fideicommissarischen Eigenschaft als Stammgut mit der bisherigen agnatischen Erbfolge-Ordnung erhalten werden mögte, führte nun in neuerer Zeit zu mehrfach sich wiederholenden Versammlungen der Familie, um über die Resultate, welche die mit der Betreibung dieser Angelegenheit der Herzoglichen Regierung gegenüber bevollmächtigten Vettern erreicht hatten oder noch zu erreichen strebten, Beschlüsse zu fassen. Endlich ist es nach länger als 20jährigen mühevollen Verhandlungen gelungen, diese Angelegenheit zu demjenigen Abschlusse zu bringen, welchen sie in dem unteren 24. Januar 1870 landesherrlich bestätigten Fideicommiss-Statute des Wangenheim-Winterstein'schen Stammes gefunden hat, und sind durch dieses Statut auch Bestimmungen in Ansehung des vom Senior präsidirten Familienraths getroffen, wodurch die desfallsigen Feststellungen des Statuts der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung vom Jahre 1841 theilweise modificirt, theilweise aber auch erweitert werden, nämlich ist aber auch die Berufung regelmässiger allgemeiner Familien-Versammlungen durch den Senior festgesetzt, welche mindestens alle 3 Jahre stattfinden sollen, und zu welchen der Seniorschriftliche Einladungen an die stimmberechtigten Familienhäupter erlässt.

Die Versammlungen sollen unter dem Vorsitze des Seniors stattfinden, welcher jedoch ein anderes Familien-Mitglied mit der Leitung der Geschäfte beauftragen kann.

Der durch das Fideicommiss-Statut vom 24. Januar 1870 begründete neue Familien-Rath besteht aus dem Senior der Familie und mindestens 3 Mitgliedern, welche aus der Zahl der stimmberechtigten Familienhäupter auf je 6 Jahre erwählt werden, und durch diese Beschränkung ihres Amtes auf eine bestimmte Jahresreihe sich von den auf Lebenszeit erwählten Stiftdirectoren der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung wesentlich unterscheiden.

Die Wahl dieser drei Mitglieder des Familienraths erfolgt in den einzelnen Vierteln des Winterstein'schen Stammes, deren gegenwärtig noch drei vorhanden sind, durch die stimmberechtigten Familienglieder in jedem Viertel, diese sind jedoch bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder ihres Viertels beschränkt, und wenn ein Viertel mehr als zwei statutenmässig stimmberechtigte Mitglieder zählt, so kann bei der Wahl eine einzelne Person nicht mehr als höchstens den dritten Theil der abzugebenden Stimmen vertreten (§ 40 des Statuts vom 24. Januar 1870).

Dieser Familien-Rath vertritt nach § 46 des Statuts die Rechte der Familienglieder am Familien-Fideicommiss nach Aussen, insbesondere auch im Verhältnisse zu den Staatsbehörden, und hat ausserdem die in den Statuten näher detaillirten Functionen zur Erhaltung der Ordnung in den innern Verhältnissen der Familie wahrzunehmen.

Stimmberechtigte Familienhäupter sind nach § 53 des Statuts diejenigen Mitglieder des freiherrlich von Wangenheim-Winterstein'schen Stammes, welche *sui juris*, dispositionsfähig und entweder Fideicommissinhaber oder erbfolgeberechtigt, jedoch im letztern Falle nicht Descendent eines mit eigenem Stimmrechte versehenen (lebenden) Familienglieds sind, auch ihr Stimmrecht in die vom Familienrathe darüber zu führende besondere Liste haben eintragen lassen. Mit diesen Bestimmungen ist zugleich der im § 32 der Statuten der Familienstiftung vom 28. März 1841 festgestellte Begriff von „stimmberechtigtem Familienhaupt“ modificirt, und jener § 32 aufgehoben, welcher die Fortexistenz des Lehns-Verbandes der Familiengüter zur Voraussetzung hatte.

Während nun die Resultate dieser neuen Organisation der innern und äussern Familien-Verhältnisse und der künftigen Familien-Versammlungen der Zukunft angehören werden, werfen wir noch einen Blick auf die Familien-Versammlungen der Vergangenheit zurück.

Von der unter Balthasars Seniorate im Jahre 1479 gehaltenen Familien-Versammlung gibt uns der Inhalt des Abschieds Kunde, welcher in der Familien-Versammlung vom 20. December 1571 unter dem Seniorate Friedrich des Aeltern hinsichtlich der vom Stamme Winterstein relevirenden Activ-Lehen vereinbart wurde (Nro. 436 der II. Sammlung) und fehlt es uns über weitere Versammlungen im 16. Jahrhundert an Nachrichten. Im 17. Jahrhundert erneuerten sich diese Versammlungen jedoch häufiger.

Unter diesen tritt nun besonders diejenige allgemeine Versammlung der Wangenheim'schen Familie beider Stämme hervor, welche am 12. und 13. Juli 1641 zu Gotha im Gasthofe zur Schelle abgehalten ist, und deren Beschlüsse wir im Urkundenbuche (Nro. 447 der II. Sammlung) urkundlich gegeben haben. Die Veranlassung zu dieser Versammlung war, wie aus dem Eingange des in derselben aufgenommenen Recesses

hervorgeh
thaschen
sonderes
übrigen
Zusicheru
Grund de
innerhalb
zu wollen
setzen üb
Rechten r

Diese
zu Gotha
Statuten
sowenig
Gericht in

Dass
„Kindern
„nungen,
„fleissigen
„übrigen
„enthalten

entsprech
wehrhafte
gen Ausi
polizeilich
gewiss n

Familieng
eine der
Burgfried
schluss j
die Sache
Familiars
scheinen
desherrie
des Adel
Bedeutun

tigen De
Mög
beider S
betheiligt
Bestätigt
che auch

hervorgeht, die von Herzog Ernst dem Frommen in seinem ersten Gotha'schen Landtags-Abschiede vom 24. Februar 1641, anscheinend auf besonderes Betreiben der Wangenheim'schen Familie, dieser wie den übrigen in Gesamtschaft sitzenden Adelsfamilien des Landes gegebenen Zusicherung, ihre zu erneuernden Burgfriedens-Verträge und auf den Grund derselben anzuordnenden Familiar-Gerichte, zur Austragung der innerhalb der Familie entstehenden Differenzen landesherrlich bestätigen zu wollen, soweit diese Vereinbarungen mit den bestehenden Landes-Gesetzen übereinstimmten, und seinen landesherrlichen und lehnsherrlichen Rechten nicht präjudizirten.

Diese herzogliche Bestätigung scheint aber weder dem in der Schelle zu Gotha vereinbarten, erneuerten Burgfrieden, noch den entworfenen Statuten für das Familiar-Gericht zu Theil geworden zu sein, da sich sowenig ein desfallsiger Erlass, als spätere Spuren, dass dieses Familiar-Gericht in Wirksamkeit getreten wäre, haben wollen auffinden lassen.

Dass „alle und iede von Wangenheim neben dero Weibern auch „Kindern und Gesinde, sowohl in- als ausserhalb Ihrer Burgk und Wohnungen, eines ehrbaren gottesfürchtigen Lebens und Wandels sich be- „fleissigen, und sich aller Gotteslästerung, Fluchens und Schwörens auch „übrigen Saufens und Paukethierens bei willkührlicher Geldstrafe gänzlich „enthalten sollten“ war gewiss eine dem frommen Sinne des Landesherrn entsprechende Vereinbarung, während auch gegen das, was wegen der wehrhaften Instandhaltung der gemeinschaftlichen Burgen und Sitze, wegen Ausübung der Jagd, Besetzung der Gemeinde-Aemter und Haltung polizeilicher Ordnung unter den Gerichts-Eingesessnen verabredet war, gewiss nichts einzuwenden sein konnte. Aber die Verpflichtung, einem Familiengliede widerfahrene Beleidigungen und Ehren-Verletzungen als eine der Gesamt-Familie zugefügte Verletzung zu verfolgen, das Recht, Burgfriedensbrecher allein vor das eigne *forum* zu ziehen, und der Ausschluss jeder Cognition des Hofgerichts, ehe nicht das Familiar-Gericht die Sache dahin gewiesen, sowie die Ausdehnung der Competenz des Familiar-Gerichts auf alle Querelen der Wangenheim'schen Geistlichen scheinen die Punkte gewesen zu sein, an welchen die Erlangung der landesherrlichen Confirmation scheitern musste, wenn auch die Autonomie des Adels zu Herzog Ernst des Frommen Zeiten noch eine etwas höhere Bedeutung hatte, als im modernen constitutionellen Staate, und im heutigen Deutschen Reiche.

Möglicher Weise mag aber auch die geringe Anzahl der Mitglieder beider Stämme, welche sich an dieser allgemeinen Familien-Versammlung betheiligt hatten, bei der Herzoglichen Regierung Bedenken gegen die Bestätigung der zum theil tief eingreifenden Beschlüsse erregt haben, welche auch die nicht Erschienenen binden sollten. Vom Stamme Wangen-

heim waren es die drei Söhne Balthasars, welche an der Versammlung theilnahmen, der Ober-Steuer-Einnehmer Georg Wilhelm als Senior des Stammes Wangenheim und in Vollmacht seiner Vettern Ludwig Reinhardt und Georg Reinhardt von der II. Branche, und neben ihm seine beiden Brüder Heinrich und Hans Georg, dagegen waren Christoph Friedrich, Burkhardt Hartmann und Levin Ernst, die drei Brüder des Georg Reinhardt, und ihr Vetter der Stallmeister Georg auf Tüngeda und Wangenheim nicht vertreten, und fehlten also mehr als die Hälfte der damals als Familienhäupter anzusehenden Mitglieder des Stammes Wangenheim. Der Stamm Winterstein aber war verhältnissmässig noch schwächer in der Versammlung vertreten, vom I. Viertel waren erschienen Wolff Ernst, Johann Levin und Melchior Adolph, dagegen fehlten Friedrich Bernhardt, Friedrich Jobst, Georg Ernst und Reinhardt Thilo also die Mehrzahl; vom II. Viertel, welches damals durch Bernhard Wilhelm, durch die 5 Söhne von Krafft Friedrich, und durch 4 Söhne Walrab Adolphs repräsentirt wurde, nahm niemand an der Versammlung Theil; vom III. Viertel haben Hans Ludwig und Bernhardt Christoph unterschrieben und fehlt nur der Braunschweig-Lüneburgsche Oberjägermeister Georg; vom IV. Viertel hatte sich Johann zu Scherbda durch Johannes Quehl als seinen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher der Handschrift nach auch zur Concipirung des vorliegenden Recesses von der Familie gebraucht wurde, und damals entweder Wangenheim'scher Gerichtshalter oder, was mir fast wahrscheinlicher, der seit 1628 zu Grossenbehringen fungirende, und später zum Pfarrer in Westhausen beförderte Sohn des Pfarrers Valentin Quehl zu Nordhofen war; Johanns v. Wangenheim Bruder Friedrich, welcher im Jahre 1641 starb, oder seine Söhne (von denen Heinrich allein den Stamm fortsetzte), waren nicht vertreten, wenn nicht vielleicht der Oheim Johann ihr Vormund war.

Ueber weitere Familien-Versammlungen im 17. Jahrhundert hat sich keine Kunde erhalten, und im 18. Jahrhundert schrumpften dieselben zu den oben bereits berührten Einladungen zur Abnahme der Collectur-Rechnungen zusammen.

Die Seniorats-Einkünfte waren in früherer Zeit, bei dem Umfange der von dem Geschlechte relevirenden Activ-Lehne, von denen die Senioren die Lehnwehre bezogen sicherlich nicht unbedeutend, wie solches im vorigen Capitel bei den Lehnverhältnissen der Familie näher berührt ist.

Nach dem, vom Pfarrer Christoph Cramer zu Oesterbehringen im Jahre 1707 errichteten Lehn- und Zins-Register über die Seniorats-Lehne des Winterstein'schen Stammes, bestanden dieselben, von den im vorigen Capitel bereits abgehandelten Ritterlehn abgesehen, damals noch in folgenden Stücken:

- a. in Tüngeda, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- b. aus Oesterbehringen, zwei Hufen, also 2 Lande
- c. in Reichenberg, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- d. in Hagen, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- e. in Sothen, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- f. in Bräun, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- g. in Eichen, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande
- h. in Trüben, 10 $\frac{1}{2}$ Hufen, also 10 $\frac{1}{2}$ Lande

- a. in Tungeda und Hochheim mit dem Wangenheim-Wangenheim-schen Seniorate gemeinschaftlich 1 *gr* 4 *§* Erbzins 1 Gans, 2 Hähne und das Lehngeld vom Backhause und einem Freihaue und 2 Viertel Hufen Landes zu Hochheim, sowie von circa 1 1/2 Hufen Landes in Tungeda; dagegen als ausschliesslich Winterstein'sches Seniorat 10 *§* 19 *gr* 1 1/2 *§* Zins vom Backhause zu Hochheim, 1 Gans, 2 Hähne und Lehngeld von einem Hause 1 3/4 Hufen und 4 Acker Feldes also circa 64 1/2 Acker Land, zu Tungeda aber Lehngeld von 1/2 Hufe Landes also 15 Acker.
- b. aus Oesterbehringen 3 *gr* gut Geld Erbzins 1 Gans Lehngeld von zwei Häusern und circa 3 1/2 Hufe also 105 Acker Land.
- c. in Reichenbach Lehngeld von 123 3/4 Acker Feldes also circa 38 1/2 Ack.
- d. in Hayna die Recognition von der Abdeckerei und Lehngeld von 2 Acker Feldes also 6 Acker.
- e. in Sonneborn 2 Malter Weizen, 2 Mlt. Korn, 2 Mlt, Gerste H. M. an Fruchtzinsen. Lehngeld von einer wüsten Hofstelle und einer halben Hufe Landes also 15 Acker.
- f. in Brühheim Lehngeld von 7/8 Hufen 2 Acker Felds und 3/4 Acker Land also ungefähr 33 Acker.
- g. in Erfa oder Friedrichswerth Lehngeld zu 1/3 von zwei Hufen Land also ungefähr 20 Acker.
- h. in Treffurt von 112 einzelnen Ackern, welche von 92 Censiten besessen wurden, 2 leichte Pfennige Erbzins von jeden Acker und 5 Procent Lehngeld bei Besitz-Veränderungen.

Diese Seniorats-Lehne umfassten also noch ungefähr 272 1/2 Acker, Arland und Wiesen, Ritterlehn und an bauerlichen Lehn 436 1/2 Acker Grundbesitz, aber es waren schon viele Seniorats-Revenuen z. B. die Senioratslehne in Scherbda, Bischoffrode und die Mühle zu Langensalza, von denen die Lehnbriefe und ältern Urkunden Kunde geben, verloren gegangen, und wenn bei der Lehnsspecification von 1846 als Seniorats-Einkünfte noch 14 *§* 26 *gr* 1 1/2 *§* an Erbzinsen und Recognitions-Geldern 2 Malter Weizen, 2 Malter Rocken und 2 Malter Gerste Häger Maasse Fruchtzinse 2 Gänse 20 Hähne und Lehnherrlichkeit über 3 Häuser 1/2 Backhaus 12 1/8 Hufe Landes und 19 1/2 Acker Feldes also circa 422 1/4 Acker angegeben werden konnte, so zeigt diese Angabe welche weitere Verluste durch den Abgang von circa 386 3/4 Acker Seniorats-Lehne im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts stattgefunden haben. Durch die mit dem Jahre 1848 eingetretenen Ablösungs-Gesetze und die Aufhebung des Lehns-Verbandes trat nun aber eine weitere radicale Veränderung der Verhältnisse ein, und beide Seniorate das Winterstein'sche wie das Wangenheim'sche wurden für ihre bis dahin noch bezognen Einkünfte aus erbenzinsherrlichen und lehnherrlichen Gefällen durch sehr mäs-

sige Ablösungs-Capitale entschädigt, welche für das Winterstein'sche Seniorat im Ganzen einen Capitalbetrag von 1140 fl Cour. für das Wangenheim-Wangenheim'sche Seniorat aber 250 fl ausmachen.

Um diese beiderseitigen Seniorats-Vermögen für beide Stämme in Zukunft sicher zu stellen, fassten die Senioren beider Stämme, im Einverständniss mit den Stifts-Directoren der Wangenheim-Winterstein'schen Familienstiftung und der ganzen Familie, den Entschluss diese Ablösungs-Capitalien mit dem Capitalstock der Familienstiftung zu vereinigen, und dagegen den beiden Senioren die 4procentigen Zinsen ihrer resp. Capitalsummen mit resp. 45 fl 18 gr für den Senior des Winterstein'schen und 10 fl für den Senior des Wangenheim'schen Stammes als eine ständige Rente aus der Jahres-Rechnung der Familienstiftung zu gewähren, und so ist das Verhältniss denn gegenwärtig definitiv geordnet.

Was nun speciell noch die Functionen der Senioren in beiden Stämmen betrifft, nachdem die Ausübung der lehnherrlichen Rechte seitens der Familie sowohl für die als Gesamtlehn von beiden Stämmen relevirenden Lehne, als für die von jedem Stamme besonders zu vergebenden Lehne aufgehört hat, so finden gemeinschaftliche Functionen beider Senioren jetzt nur noch in Ansehung des von dem jetzt verstorbenen H. S. Altenburg'schen Oberst-Hof-Jägermeister Hermann von Wangenheim auf Graitschen als Senior des Wangenheim'schen, und vom zeitigen Senior des Winterstein'schen Stammes Oberforstmeister Ernst Friedrich von Wangenheim auf Brüheim gestifteten Fonds zur Unterstützung bedürftiger Wittwen der Familie vom 1. Februar 1868 insoweit statt, als beiden Senioren, sobald dieser Wittwen-Unterstützungs-Fonds zur vollen Wirksamkeit kommen wird, die gemeinschaftliche Vergebung der Wittwen-Pension zusteht.

Sonst beschränkt sich die Wirksamkeit des Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorats jetzt wohl auf die Mitverwaltung des dem Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes, und der Markershauser und Willershauser Linie der Familie Treusch von Buttlar zu Brandenfels gemeinschaftlich zustehenden Fräuleinstifts zu Gotha, auf welches wir im nächsten Capitel zurückkommen. Die Mitwirkung bei der Verwaltung und Disposition über die Wangenheim-Wangenheim'sche Collectur hat der Senior des Stammes, wie wir oben bereits angeführt, in schwer zu erklärender und zu verantwortender Weise, seit länger als 100 Jahren mit der Veräusserung seiner Stammgüter verloren und eingebüsst.

Merkwürdiger Weise sind aber sowohl der General Carl Bernhard Heinrich v. Wangenheim als dessen Sohn der Minister Carl August auch nach der Veräusserung des Guts Tüngeda stets als Inhaber der Wangenheim-Wangenheim'schen Seniorats-Lehne zu den Gothaischen

Landtagen
bis zum
während
schen Sta
funden ha

Gleich
terstein
tersher in
sammlung
Wangen
maligen S
hat auch
Stifts-Dire
stein'sche
das Famili
Familien-E
mes Win

In de
ihr nächst
benden vor
keit im Sa
nior, welch
als drittes
milienrathe
aus vorläu
miss-Statut
mehr im §
manns vor
rufenden V
nächst die
kunft oblie
das Seniors
Angelegen
denn auch
hältnisse a
Möglichkeit
senior ad
milienrathe
einzelnen
übertragen.
vom 24. J.
Es ble

Landtagen gleich andern Mitgliedern der Ritterschaft berufen, und haben bis zum Jahre 1832 Sitz und Stimme davon in der Ritterschaft geführt, während eine gleiche besondere Berufung des Seniors des Winterstein'schen Stammes wegen der Seniorat-Lehne unsers Wissens nicht stattgefunden hat.

Gleichwohl ist die Stellung und Wirksamkeit des Seniors des Wintersteiner Stammes noch jetzt bedeutend. Er ist nicht allein von Altersher im Besitze des Rechts der Zusammenberufung der Familien-Versammlungen, und der Verwaltung und Disposition über die Mittel der Wangenheim-Winterstein'schen Collectur unter Assistenz des jedesmaligen Superintendenten der Superintendentur Wangenheim, sondern hat auch den Vorsitz sowohl in dem aus dem Senior und den beiden Stifts-Directoren bestehenden Familien-Rathe der Wangenheim-Winterstein'schen Familien-Stiftung vom 28. März 1841 als auch in dem durch das Familien-Fidei-Commiss-Statut vom 24. Januar 1870 geschaffnen neuen Familien-Rathe für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Stammes Winterstein zu führen.

In den Angelegenheiten der Familienstiftung von 1841 welche als ihr nächstes Ziel sich die Fundirung eines Fräuleinstiftes mit sechs Präbenden vorgesteckt hatte, welches nun durch die gedeihliche Liebes-Thätigkeit im Schoosse der Familie erreicht und sichergestellt ist, hat der Senior, welchem nur zwei Stifts-Directoren im Familienrathe zur Seite stehen, als drittes und vorsitzendes, die Verhandlungen leitendes Mitglied im Familienrathe eine entscheidende Stimme. Eine solche ist ihm zwar in dem aus vorläufig vier Mitgliedern bestehenden Familienrathe des Fideicommiss-Statuts vom 24. Jan. 1870 nicht beigelegt, indem dieses Statut vielmehr im §. 41 für den Fall der Stimmengleichheit die Wahl eines Obmanns vorschreibt, aber da ihm der Vorsitz in der nur von ihm zu berufenden Versammlung des Familienraths, und selbstverständlich auch zunächst die Feststellung der Tages-Ordnung für eine solche Zusammenkunft obliegt, so ist diese Präsidialgewalt doch von hoher Bedeutung für das Seniorat, auf dessen sachgemässer Leitung der allgemeinen Familien-Angelegenheiten deren gedeihliche Inordnunghaltung beruht. Darum musste denn auch dem Senior, welcher vielleicht durch seine persönlichen Verhältnisse an der kräftigen Führung seines Amtes behindert sein könnte, die Möglichkeit gegeben sein, ein anderes Mitglied der Familie sich als Subsenior *ad latus* zu nehmen, und diesem im Einverständnisse mit dem Familienrathe die Geschäftsleitung im Allgemeinen oder den Vorsitz in einer einzelnen Versammlung des Familienraths oder der ganzen Familie zu übertragen. Sowohl im Statute vom 28. März 1841 als in demjenigen vom 24. Januar 1870 ist daher dieser Fall ausdrücklich berücksichtigt.

Es bleibt uns nun noch übrig die Reihe der Senioren in beiden Stäm-

men, wie sie sich uns actenmässig darstellt, festzustellen, und da sind unsere Nachrichten bezüglich des Stammes Wangenheim nun weniger ausreichend, als dieses im Stamme Winterstein der Fall ist.

I. Senioren des Stammes Wangenheim seit Bernhard, gestorben 1519.

1. Christoph, Bernhards Sohn 1519—1525
2. Hans, Bernhards Sohn von 1527 bis 1574 (?)
3. Jost der Aeltere, Hansens Sohn 1574 bis 1591
4. Reinhardt, Georgs Sohn, zu Brüheim 1591—1599
5. Hartmann, Georgs 2ter Sohn zu Tungeda 1599—1606
6. Balthasar, Jost des Aeltern Sohn 1606—1629
7. Hans Friedrich, Reinhards Sohn, starb vor 1641 (?)
8. Georg Wilhelm, Balthasars Sohn, starb 30. April 1651.
9. Heinrich der Aeltere, Georg Wilhelms Bruder, Besitzer des Oberguts Tungeda stirbt 1673
10. Hans Georg, des Vorigen Bruder zu Fröttstedt stirbt 8. Jan. 1681
11. Georg Reinhardt zu Brüheim, Georg Christophs Sohn, stirbt 17. Jan. 1689
12. Burkhardt Hartmann, des Vorigen Bruder, stirbt im Febr. 1699
13. Georg Heinrich, Heinrichs des Aeltern Sohn stirbt am 20. März 1706
14. Johann Levin Hauptmann, Levin Ernstens Sohn geb. 1665 stirbt 6. Febr. 1734 als Senior familiae
15. Heinrich Wilhelm, Georg Heinrichs Sohn, geboren 30. Juni 1700 gestorben 12. Decbr. 1774 als Kaiserlicher Oberst
16. Carl Bernhard Heinrich, starb um 1820 als senior fam. H. S. General u. Commandant von Gotha
17. Carl August, des Vorigen Sohn, starb als Kgl. Württembergischer Staatsminister a. D. am 19. Juni 1850
18. Hermann, Friedrich Albrechts Sohn zu Graitschen, geboren am 20. April 1802, starb als Herzoglich S.-Altenburgscher Oberst-Hof-Jägermeister am 13. März 1871
19. Carl Hermann, Sohn des Ministers Carl August K. Preussischer Geh.-Reg.-Rath zu Berlin.

II. Senioren des Stammes Winterstein seit Hans dem Aeltern, gestorben 1469 oder 1470.

1. Balthasar, Hansens Sohn von 1470 bis 1492
2. Hans der Ritter, des Vorigen Bruder 1492 bis 1503
3. Hans, Lutzens Sohn, Enkel Hans des Aeltern von 1503 bis 1506

4. Friedrich der Aeltere, Friedrichs Sohn, auch Enkel Hans des Aeltern, Stammvater des III. Viertels von 1506 bis 1536,
5. Apel, Friedrichs Sohn, des Vorigen Bruder, Stammvater des IV. Viertels von 1536 bis 1540,
6. Lutz, Hansens Sohn, Stammvater der II. Viertels von 1540 bis 1551
7. Friedrich (seit 1536 der Aeltere genannt) Lutzens Bruder, Stammvater des I. Viertels von 1551 bis 1575 liess sich 1558 bei Besetzung der Pfarren zu Hochheim durch den Subsenior Melchior den Aeltern vertreten.
8. Melchior der Aeltere zu Winterstein, Friedrichs des 4. Seniors Sohn, vom III. Viertel von 1575 bis 1588 war circa 57 Jahre alt, wie er Senior wurde.
9. Balthasar, Friedrich des Mittlern Sohn, zu Grossen-Behringen IV. Viertel 1588 bis 1628 war beim Antritt des Seniorats 42 Jahre alt.
10. Hans Reinhardt zu Sonneborn, Melchior Ludwigs Sohn, vom I. Viertel 1628 bis 1632 war 61 Jahre alt.
11. Christoph zu Winterstein, Melchior des Aeltern Sohn, Oberjägermeister III. Viertel von 1632 bis 1638 war beim Antritt des Seniorats 59 Jahre alt.
12. Bernhard Wilhelm, Hans Friedrichs Sohn, zu Sonneborn II. Viertel 1638 bis 1642, war 61 Jahre alt, und scheint schon 1641 die Seniorats-Geschäfte dem Subsenior abgetreten zu haben.
13. Wolff Ernst, Capitain-Lieutenant, Friedrich Jobsts Sohn zu Wangenheim I. Viertel 1642—1653,
14. Johann Levin, Hans Reinhardts Sohn, zu Sonneborn I. Viertel 1653 bis 1678 war 55 Jahre alt, wie er Senior wurde.
15. Hans Ludwig, Christophs Sohn, zu Sonneborn und Fischbach, Oberforst- und Jägermeister III. Viertel von 1678 bis 1684 war beim Antritt des Seniorats 77 Jahre alt.
16. Levin, Krafft Friedrichs Sohn, Hauptmann zu Wangenheim II. Viertel 1684 bis 1699 war gewiss über 60 Jahre alt.
17. Friedrich Jobst, Friedrich Jobsts Sohn, zu Wangenheim, I. Viertel 1699 bis 1700 war 73 Jahre alt.
18. Heinrich, Friedrichs Sohn zu Grossenbehringen IV. Viertel von 1699 bis 1705 war über 60 Jahre alt.
19. Hartmann Ludwig, Hans Ludwigs Sohn, zu Sonneborn III. Viertel von 1705 bis 1718 war Hannoverscher Oberforst- und Jägermeister, bei Antritt des Seniorats 67 Jahre alt, und liess sich durch den General Jobst Melchior als Subsenior vertreten.
20. Adam Georg, Johann Levins Sohn, zu Sonneborn vom I. Viertel 1718 bis 1721 war 76 Jahre alt.
21. Jobst Melchior, Friedrich Wilhelms Sohn, zu Sonneborn v.

- II. Viertel 1721 bis 1725 war 68 Jahre alt und Generallieutenant als er Senior wurde.
22. Georg, Johann Levin des Jüngern Sohn, zu Brühem v. II. Viertel 1725 bis 1747 war 53 Jahre beim Antritte des Seniorats alt.
23. Heinrich, des vorigen Bruder 1747 bis 1752 war 73 Jahre alt.
24. Georg Friedrich Oberst, Adam Georgs Sohn, zu Sonneborn vom I. Viertel 1752 bis 1759 war beim Antritte des Seniorats 69 Jahre alt.
25. Georg August, Hartmann Ludwigs Sohn, zu Sonneborn vom III. Viertel, von 1759 bis 1780, war Hannoverscher General und beim Antritte des Seniorats 54 Jahre alt. Der unter Sequester stehende Eberhard Christian vom I. Viertel, wie der ältere Hauptmann Johann Otto Ernst vom II. Viertel, und alle ältere Herren v. Wangenheim, welche kein Alt-Wangenheimsches Familiengut im Herzogthum Gotha im Besitz hatten, wurden übergangen, namentlich sein eigner ältester Bruder der Hannoversche Ober-Hof-Marschall August Wilhelm.
26. Ernst Wilhelm, Friedrich Heinrichs Sohn, zu Grossenbehningen vom IV. Viertel von 1780 bis 1792, H. S. Geheimerath war 60 Jahre alt.
27. Friedrich Bernhardt, Georg Friedrichs Sohn, zu Sonneborn, Rittmeister vom I. Viertel 1792 bis 1804 war beim Antritte des Seniorats 65 Jahre alt.
28. August Christoph, August Wilhelms Sohn, zu Sonneborn III. Viertel von 1804 bis 1830 war 64 Jahr alt als er Senior wurde, war Hannoverscher General. Er liess sich von Dorotheus Wilhelm als Subsenior vertreten.
29. Dorotheus Wilhelm, Ernst Wilhelms Sohn zu Grossen-Behningen v. IV. Viertel, H. S. Geheim-Rath und Ober-Steuer-Director folgte seinem Vorgänger 1830 74 Jahr alt, und starb noch in demselben Jahre.
30. Friedrich Wilhelm Adolph, Walrab Adolphs Sohn, auf Wangenheim II. Viertel von 1830 bis 1837 war H. S. Oberstallmeister und 74 Jahre beim Antritt des Seniorats alt.
31. Adam Carl Friedrich, Friedrich Bernhards Sohn, auf Sonneborn und Wangenheim I. Viertel 1837 bis 1846 war beim Antritt H. S. Geheim-Rath und 67 Jahre alt.
32. Georg Christian Ludwig August Graf von Wangenheim auf Wangenheim, Sonneborn etc. K. H. Oberhofmarschall und Geheime-Rath, Georg Augusts Sohn auf Wake III. Viertel von 1846 bis 1851, war 66 Jahr bei Uebnahme des Seniorats alt.
33. Wilhelm Benjamin, Carl Augusts Sohn, auf Winterstein v.

II
D
se
a.

Na
b.

c.

34. Ern
he
Car
des
40
alle
Dan
Wa
eine

Die S
für

We
von Alt
Jahrhund
sind, er
den einz
dieses Ve
wollen w
neu ents
wärtig in
über ihre
ben, wo

III. Viertel von 1851 bis 1869 Er war -K. Preuss. Hauptmann a. D., lebte in Gumbinnen und liess sich während der ganzen Dauer seines Seniorats durch die Subsenioren vertreten.

a. von 1851 bis 1860 durch den Ober-Cammerherrn und Landjägermeister Julius Wilhelm Moritz, Friedrich Adam Julius Sohn vom III. Viertel.

Nach dessen Tode

b. von 1860 bis 1867 durch dessen Bruder den Generalleutnant Alexander Friedrich Ludwig von Wangenheim zu Erfurt. Nach dem 1867 eingetretenen Ableben dieses Subseniors

c. seit 1867 durch den nun seit 1869 ihm im Seniorate nachgefolgten

34. Ernst Friedrich, Friedrich Ludwig Walrabs Sohn, auf Brühheim vom I. Viertel, welcher beim Antritt seines Seniorats H. S. Cammerherr und Oberforstmeister a. D. und 77 Jahre alt war, und dessen rastlose Wirksamkeit für das Wohl der ganzen Familie seit 40 Jahren die mannigfaltigsten reichen Früchte getragen hat, wofür alle kommenden Generationen des Geschlechts ihm den fortgesetzten Dank schulden, welchen seine Zeitgenossen in und ausserhalb der Wangenheim'schen Familie schon jetzt und hoffentlich noch für einen langen freundlichen Lebens-Abend ihm zu bringen gewohnt sind.

Achtes Capitel.

Die Stiftungen des Wangenheim'schen Geschlechts für geistliche und milde Zwecke und für die Mitglieder der Familie.

Welche geistliche Stiftungen durch Schenkungen an Klöster, Dotirung von Altären u. s. w. in den der Kirchen-Reformation vorausgegangenen Jahrhunderten von dem Wangenheim'schen Geschlechte ausgegangen sind, erhellt aus den hierneben veröffentlichten Urkunden, und wird bei den einzelnen betreffenden Personen im genealogisch biographischen Theile dieses Versuchs einer Geschlechts-Geschichte im Einzelnen angeführt. Hier wollen wir nur die seit der Kirchen-Reformation noch bestehenden oder neu entstandenen frommen und milden Stiftungen, welche noch gegenwärtig in Wirksamkeit sind, in chronologischer Reihenfolge auführen und über ihren gegenwärtigen Bestand, soweit es uns möglich, Auskunft geben, wobei die einzelnen zahlreichen Vermächtnisse Wangenheim'scher